

Strafrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS

Stand: April 2025

<i>Einführung</i>	1
1. <i>Nebenklage</i>	3
2. <i>Akteneinsichtsrecht des Verletzten im Strafverfahren</i>	4
3. <i>Beiordnung eines Opferanwalts</i>	5
4. <i>Opferrechte im Verfahren gegen Jugendliche</i>	6
5. <i>Informationsrechte des Opfers</i>	7
6. <i>Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren</i>	8
7. <i>Absprachen/Verständigung im Strafverfahren</i>	10
8. <i>Opferinteressen bei Opportunitätseinstellungen</i>	11
9. <i>Einsatz der Videotechnik</i>	11
10. <i>Entschädigung, Wiedergutmachung, Opferhilfe</i>	13
11. <i>Verleumdung als Offizialdelikt</i>	15
12. <i>Unterrichtung des Opfers bei der Öffentlichkeitsfahndung</i>	15
13. <i>Opferanwälte – Verantwortung und Pflichten</i>	16
14. <i>Verwendung von K.O.-Tropfen als Strafschärfungsgrund bei der Vergewaltigung</i>	16
15. <i>Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei gewalttätigen Beziehungstätern</i>	17
16. <i>Untersuchungshaft bei gefährlichen Tätern</i>	19
17. <i>Opferbeteiligung bei der Reststrafenaussetzung</i>	19
18. <i>Rauschtaten</i>	19

Einführung

Opfer von Straftaten sind durch das Strafverfahren gegen den Täter häufig besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie werden mit dem Tatgeschehen, das sie erlitten haben, erneut konfrontiert. Wenn sie vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, begegnen sie in der Regel dem Täter und müssen in vielen Fällen erleben, dass dieser und die Verteidigung ihre Aussage in Zweifel ziehen. Nicht selten wird das mit Angriffen auf die moralische Integrität des Opfers verbunden. Unvertraut mit den Regeln und Abläufen des Strafverfahrens sehen sich Opfer in solchen Situationen, wenn sie nicht kompetente Unterstützung erhalten, ein zweites Mal zum Opfer gemacht („sekundäre Viktimisierung“). Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten können eine Verlängerung und Vertiefung des durch die Tat erlittenen Traumas erfahren. Sie laufen Gefahr, in ihrem sozialen Umfeld stigmatisiert und isoliert zu werden.

Schrittweise hat sich im In- und Ausland die Erkenntnis durchgesetzt, dass Opfer von Straftaten im Strafverfahren eines besonderen Schutzes bedürfen und mit Verfahrensrechten ausgestattet werden müssen, die es ihnen ermöglichen, ihre Sicht und ihre Belange im

Strafverfahren effektiv zu vertreten. Der WEISSE RING hat sich seit seinem Bestehen (1976) nachdrücklich dafür eingesetzt, einen Bewusstseinswandel zugunsten der Opfer von Kriminalität herbeizuführen und die notwendigen Opferschutzrechte zu schaffen. Viel ist zugunsten der Opferinteressen erreicht worden.

Das Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986, das Zeugenschutzgesetz aus dem Jahre 1998 und das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004 waren wichtige Schritte auf dem Weg, das Opfer aus der Rolle eines bloßen Beweismittels herauszuführen und ihm die Stellung eines mit eigenen Rechten ausgestatteten Prozessbeteiligten zu verschaffen. Der Persönlichkeitsschutz für das Opfer wurde verbessert. Für bestimmte besonders schwer betroffene Opfer wurde der staatlich bezahlte Opferanwalt eingeführt. Das Adhäsionsverfahren, also die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend zu machen, wurde ausgebaut. Die Informations- und Beteiligungsrechte des Opfers im Strafverfahren wurden deutlich gestärkt. Dazu kam das seit 2007 geltende strafrechtliche Stalking-Verbot (§ 238 StGB). Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz von 2006 wurde ein erster Durchbruch für Opferschutz im Jugendstrafverfahren erreicht: Auch in Verfahren gegen Jugendliche ist jetzt für besonders schwere Fälle die Nebenklage zugelassen. Das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz brachte weitere erhebliche Fortschritte. Die Möglichkeit, dass Opfer ihre Belange im Strafverfahren mit Hilfe der Beteiligungsrechte der Nebenklage wahrnehmen, wurde ausgeweitet, ebenso die Möglichkeit, dafür kostenlose anwaltliche Unterstützung zu erlangen. Auch wurden die Informationsrechte des Opfers noch einmal deutlich gestärkt. Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) wurden mit Wirkung vom 1. September 2013 neben anderen Verbesserungen die Regelung über die kostenlose Beordnung eines Opferanwalts (§ 397a StPO) etwas erweitert und ein Recht des Opferzeugen, sich zu den Tatfolgen zu äußern, ausdrücklich anerkannt (§ 69 Abs. 2 StPO). Auch wurden die Bestimmungen über die richterliche Videovernehmung erweitert, um Opferzeugen eine Vernehmung in der Hauptverhandlung möglichst zu ersparen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO). Die EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 war Anlass für das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015, in dem vor allem die Informationsrechte des Verletzten erweitert und die psychosoziale Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Opfer eingeführt wurden. 2017 wurde in § 844 Abs. 3 BGB das Trauerschmerzensgeld für Angehörige getöteter Opfer geschaffen, und die Nachstellung (§ 238 StGB) wurde durch eine Umgestaltung des Tatbestandes und die Herausnahme aus dem Katalog der Privatklagedelikte opferfreundlicher gestaltet. Die erweiterte Verwendung von DNA-Spuren zur Fahndung nach dem Täter gemäß § 81e Abs. 2 StPO wurde durch Gesetz vom 10.12.2019 ermöglicht, ebenso die Intensivierung der Telekommunikationsüberwachung beim organisierten Wohnungseinbruchsdiebstahl. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Strafverfahrens vom 25.6.2021 hat unserer Forderung nach besserem Daten- und Persönlichkeitsschutz bei der Vernehmung von Zeugen gemäß § 68 StPO weitgehend Rechnung getragen.

Trotz dieser Verbesserungen, die zu einem erheblichen Teil Initiativen des WEISSEN RINGS entsprechen, bleiben wichtige Forderungen des WEISSEN RINGS noch offen. Die frühere Forderung, bei Tötungsdelikten die Wiederaufnahme zuungunsten eines freigesprochenen Angeklagten nach neuen DNA-Beweisen zuzulassen, haben wir nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.2023 wegen Aussichtslosigkeit gestrichen.

1. Nebenklage

Die Nebenklage ist im deutschen Strafprozessrecht das Rechtsinstitut, das Opfern im Strafprozess Beteiligungsrechte gibt, mit denen sie ihre berechtigten Interessen effektiv wahrnehmen können. Der WEISSE RING setzt sich seit langem für eine Stärkung der Nebenklage ein. Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz wurde der Katalog der Nebenklagedelikte erweitert, so um die Tatbestände der Nachstellung (§ 238 StGB), der Zwangsheirat (§ 237 StGB) und der besonders schweren Fälle der Nötigung (§ 240 StGB). Bei weiteren Delikten, so beim Wohnungseinbruch und bei den Straftaten des Raubs und der Erpressung, wurde die Nebenklage zugelassen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen, insbesondere wegen schwerer Folgen der Tat, zur Wahrung der Opferinteressen geboten ist.

Der WEISSE RING appelliert an die Justiz, diese Regelung nicht engherzig, sondern opferfreundlich anzuwenden. Damit es rasch zu einer einheitlichen und befriedigenden Rechtspraxis kommt, spricht er sich dafür aus, gegen ablehnende Entscheidungen den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zu eröffnen, die bisher nur mit der einfachen Beschwerde anfechtbar sind. Dies gilt auch für die durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 geschaffene Möglichkeit der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung (§ 397b StPO), die gegen den Willen der Nebenklageberechtigten in der Regel den unterschiedlichen Interessen widerspricht und allenfalls bei aufwendigen Großverfahren erwogen werden kann.

Anders als für den Verteidiger (§ 218 StPO) sieht das Gesetz für den Nebenklägervertreter und den Verletztenbeistand eine förmliche Ladung zur Hauptverhandlung nicht vor. Es kam in der Vergangenheit nicht selten vor, dass eine Ladung unterblieb und Opfer als Zeugen ohne die ihnen zugedachte Unterstützung durch den Opferanwalt an der Hauptverhandlung teilnehmen mussten. Seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz sieht § 397 Abs. 2 Satz 3 StPO vor, dass der anwaltliche Beistand des Nebenklägers vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen ist. Das ist ein Fortschritt, aber doch nur eine halbe Lösung. Zu fordern ist wie beim Verteidiger eine förmliche Ladung. Zugleich sollte § 398 Abs. 2 StPO dahin geändert werden, dass die Anwesenheit des Opferanwalts jedenfalls in den Fällen des § 397a StPO ebenso notwendig ist wie die des Verteidigers in den Fällen des § 140 StPO. Langfristig muss die Entwicklung dahin gehen, dass der Nebenkläger und sein anwaltlicher Vertreter notwendige Verfahrensbeteiligte sind.

Für viele Verletzte ist es ein wesentliches Element der Tatfolgenbewältigung, in der Hauptverhandlung zum Tatgeschehen und den Folgen Stellung nehmen zu können, auch wenn das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten dies nicht mehr für erforderlich halten. Obwohl nebenklageberechtigte Verletzte in der Hauptverhandlung das Recht zur Abgabe von Erklärungen haben (§ 257, 258 StPO), wird eine persönliche Erklärung des Nebenklägers zum Tatgeschehen und zu den Tatfolgen oft nicht zugelassen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass das StORMG, einer Forderung des WEISSEN RINGS entsprechend, dem Opferzeugen das gesetzliche Recht gegeben hat, sich zu den Tatfolgen zu äußern (§ 69 Abs. 2, Satz 2 StPO). Dieses Recht haben die anderen Verfahrensbeteiligten zu respektieren, auch wenn sie die Vernehmung des Verletzten als Zeuge nicht mehr für erforderlich halten.

Forderungen:

- **Opferfreundliche Anwendung der erweiterten Nebenklagezulassung gemäß § 395 Abs. 3 StPO und der Bestellung und Beiordnung eines gemeinschaftlichen Nebenklageanwalts gemäß § 397b StPO;**
- **Einführung der sofortigen Beschwerde gegen die Verneinung der Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger;**
- **Einführung einer Pflicht zur förmlichen Ladung des anwaltlichen Beistands des Nebenklägers zur Hauptverhandlung;**
- **Änderung des § 398 Abs. 2 StPO dahin, dass die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands in den Fällen des § 397a StPO in der Hauptverhandlung notwendig ist.**

2. Akteneinsichtsrecht des Verletzten im Strafverfahren

Seit dem 1. Opferrechtsreformgesetz vom 18.12.1986 hat der Verletzte gemäß § 406e StPO das Recht, durch einen Rechtsanwalt die Strafakten einzusehen. Während der Beschuldigte nach § 147 StPO nach Abschluss der Ermittlungen ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht hat, kann die Akteneinsicht für den Verletzten auch in diesem Verfahrensstadium ausnahmsweise vollständig oder teilweise versagt werden, „soweit der Untersuchungszweck [...] gefährdet erscheint“. Diese Einschränkung wurde bis 2014 in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend restriktiv gehandhabt und nur in den Fällen angenommen, in denen einzelfallbezogene Anhaltspunkte für eine bewusste Falschaussage, für eine suggestive Beeinflussung des Zeugen oder ein wechselhaftes Aussageverhalten vorlagen.

Diese Praxis hat sich in vielen Gerichtsbezirken grundlegend geändert, seit das OLG Hamburg 2014 und 2015 in mehreren Entscheidungen die Auffassung vertreten hat, dass das gerichtliche Ermessen „grundsätzlich auf Null“ reduziert sei, „wenn die Angaben des Verletzten zum Kerngeschehen von der Einlassung des Angeklagten abweichen und eine Aussage-gegen-Aussagen-Konstellation“ vorliege. Seither lehnen viele Gerichte die Akteneinsichtsgesuche der anwaltlichen Nebenklagevertreter formelhaft unter Berufung auf die Entscheidungen des OLG Hamburg ab, ohne sich mit den Einzelfallkonstellationen auseinanderzusetzen. Mehrere andere höchstrichterliche Entscheidungen werden ebenso formelhaft abgelehnt.

Diese Praxis ist gesetzeswidrig und hat zur Folge, dass in Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, Vergewaltigung oder Menschenhandels die Verteidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung oft mehrere schriftliche Vernehmungen des Opferzeugen vor sich liegen haben, aus denen sie dann unter Berufung auf die sog. Konstanzanalyse bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung schematisch einzelne Passagen vorhalten, um Lücken oder Widersprüche zum Aussageverhalten in der Hauptverhandlung nachzuweisen. Oft liegen die Aussagen viele Monate, manchmal sogar Jahre zurück, so dass das Erinnerungsvermögen auch bei real erlebten Beeinträchtigungen natürlicherweise eingeschränkt ist. Insbesondere bei sexuellem Missbrauch können die Taten vor vielen Jahren stattgefunden haben, weshalb manche Details nicht mehr genau erinnert werden. Im Ergebnis führt das nicht selten nach stundenlangen Vernehmungen zu einem Zusammenbruch des Opferzeugen mit dem Ergebnis, dass er zu klaren Aussagen überhaupt nicht mehr in der Lage ist und der Angeklagte aus diesem Grund freigesprochen wird.

Die Möglichkeit, nach der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung Akteneinsicht zu erhalten (vgl. OLG München, Beschluss vom 16.12.2019 – 2 Ws 1268/19), erfordert in der Regel einen neuen Verhandlungstermin, für den u.U. ein Adhäsionsantrag vorbereitet werden kann. Sie beseitigt aber die Benachteiligung des Nebenklagevertreters während der Vernehmung des Verletzten nicht. Er kann ohne Aktenkenntnis nicht intervenieren, wenn die Fragen der Verteidigung den Bereich des Kerngeschehens verlassen oder gar irreführende Vorhalte gemacht werden, da er über den Aussageinhalt keinerlei Informationen hat. Auch sonstige Verfahrensrechte kann er nicht sachgerecht ausüben (z. B. das Fragerecht gem. § 240 Abs. 2 StPO, das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden gem. § 238 Abs. 2 StPO, das Recht, Fragen zu beanstanden gem. § 242 StPO, das Beweisantragsrecht gem. § 244 Abs. 3-6 StPO sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen gem. §§ 257, 258 StPO).

Der WEISSE RING fordert daher – in weitgehender Übereinstimmung mit dem 6. Bericht der Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen vom März 2021 – in 406e Abs. 2 StPO gesetzlich klarzustellen, dass „nach Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht nur versagt werden darf, soweit bestimmte Tatsachen die Gefährdung des Untersuchungszwecks, auch in anderen Strafverfahren, begründen“. Nur mit dieser Klarstellung ist eine teilweise gesetzeswidrige Praxis zu korrigieren und der Forderung des Bundesgerichtshofs gerecht zu werden, dass auch in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen stets die Umstände des Einzelfalles maßgeblich sind (BGH, Beschluss vom 5.4.2016 - 5 StR 40/16).

Forderung:

- **Gesetzliche Klarstellung, dass die Akteneinsicht des Verletzten nur versagt werden darf, soweit bestimmte Tatsachen die Gefährdung des Untersuchungszwecks begründen.**

3. Beiordnung eines Opferanwalts

Ohne Unterstützung durch einen Opferanwalt sind Opfer in vielen Fällen nicht in der Lage, ihre Rechte im Strafverfahren gegen den Täter wahrzunehmen. Der WEISSE RING kämpft seit langem für einen angemessenen Zuschnitt der Regelung über den staatlich bezahlten Opferanwalt.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz hat den Kreis der Fälle, in denen dem Opfer auf seinen Antrag auf Staatskosten ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, ein wenig ausgeweitet. Der Katalog der Delikte, bei denen dem Opfer auch ohne dass die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen auf Antrag ein Anwalt beizuordnen ist, wurde um weitere Delikte erweitert, wenn die Tat im Einzelfall beim Opfer zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (§ 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Ob die Praxis mit dieser Regelung zu sachgerechten Ergebnissen kommt, wird man beobachten müssen. Die Schwere der Tatfolgen ist oft erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar. Jedenfalls ist auch hier an die Justiz zu appellieren, bei der Anwendung des neuen Rechts nicht engherzig, sondern opfergerecht zu entscheiden. Die Bestellung eines psychosozialen Prozessbegleiters durch das Gericht bei besonders schutzbedürftigen Verletzten (§ 406g Abs.3 StPO) ist jedenfalls kein Grund, dem Verletzten den Beistand durch einen Rechtsanwalt zu versagen.

In § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO wurde durch das 2. Opferrechtsreformgesetz die Altersgrenze für die Beiordnung eines Rechtsanwalts bei Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie bei schweren Gewaltdelikten von 16 auf 18 Jahre angehoben. Allerdings stellte das Gesetz dabei auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab, während der WEISSE RING gefordert hatte, auf den Zeitpunkt der Tat abzustellen. Nicht zuletzt die Beratungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und anderen Einrichtungen haben deutlich gemacht, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Misshandlung und sexuellem Missbrauch wurden, häufig erst nach vielen Jahren über die Tat sprechen und diese anzeigen können. Auch in solchen Fällen benötigen sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte dringend anwaltlichen Beistand und es liegt im öffentlichen Interesse, ihnen diesen zu gewährleisten. Es ist deshalb zu begrüßen, dass es für die Beiordnung aufgrund des StORMG seit September 2013 bei allen Sexualdelikten (§§ 174 bis 182 StGB) und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat ankommt (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO). Dies sollte aber auch für die anderen Gewaltdelikte gegen Jugendliche gelten, die nunmehr in § 397a Abs. 1 Nr. 5 erfasst sind, da auch bei diesen nicht selten Abhängigkeiten vom sozialen Umfeld vorliegen, die eine sofortige Anzeigenerstattung und damit eine Verfahrensdurchführung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erschweren.

In der Bestimmung über die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Prozesskostenhilfe (§ 397a Abs. 2 StPO) stellt das Gesetz nicht mehr auf die „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ ab, die von den Gerichten nur selten bejaht wurde. Geblieben ist es dabei, dass Prozesskostenhilfe nur in Betracht kommt, wenn das Gericht die eigene Interessenwahrnehmung durch das Opfer für nicht möglich oder für unzumutbar hält.

Damit wird den Gerichten ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet, was in der Praxis immer wieder zu problematischen Entscheidungen geführt hat. Sachgerecht wäre es, auf die „Schwere der Tat und der Tatfolgen“ abzustellen.

Forderungen:

- **Opferfreundliche Anwendung bei der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO;**
- **Anknüpfung an die „Schwere der Tat oder der Tatfolgen“ bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe gemäß § 397a Abs. 2 StPO;**

4. Opferrechte im Verfahren gegen Jugendliche

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz (2006) hat die Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche bei bestimmten Verbrechen unter der Voraussetzung zugelassen, dass das Opfer durch die Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Das war ein erster wichtiger Schritt, der aber nicht ausreicht. Der WEISSE RING fordert in Übereinstimmung mit einer Empfehlung des 64. Deutschen Juristentags (2002), die Nebenklage und die Beiordnung eines Opferanwalts in Verfahren gegen Jugendliche im selben Umfang zuzulassen wie gegen Erwachsene. An der Schutzbedürftigkeit des Opfers ändert sich nichts, wenn der Täter Jugendlicher ist. Mit der Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Täters lässt sich die Schlechterstellung des Opfers nicht rechtfertigen. Auch die Opfer sind im Übrigen nicht selten minderjährig.

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz hat das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende auch in dem Fall zugelassen, dass auf die Tat nach § 105 JGG materielles Jugendstrafrecht angewendet wird. Das war ein Schritt nach vorne. Der WEISSE RING fordert, noch einen Schritt weiter zu gehen und das Adhäsionsverfahren auch gegen jugendliche Täter zuzulassen. Die Konfrontation des Jugendlichen mit dem angerichteten Schaden und der Pflicht zur Wiedergutmachung ist von hohem erzieherischem Wert und steht deshalb mit dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafverfahrens in Einklang. Die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters ist sicherzustellen.

Forderungen:

- **Zulassung der Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche im selben Umfang wie gegen Heranwachsende und Erwachsene;**
- **Zulassung des Adhäsionsverfahrens auch gegen Jugendliche.**

5. Informationsrechte des Opfers

Eine ausreichende Information des Opfers über das Strafverfahren gegen den Täter und die Opferrechte in diesem Verfahren sind die Voraussetzung dafür, dass das Opfer seine berechtigten Interessen in diesem Verfahren vertreten kann. Der WEISSE RING setzt sich seit langem für eine ausreichende Information des Opfers ein. Der deutsche Gesetzgeber hat diesem Anliegen, einsetzend mit dem Opferschutzgesetz (1986), zunehmend Beachtung geschenkt und im 2. Opferrechtsreformgesetz (2009) die Informationsrechte gestärkt und konkretisiert. Die EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.12.2012 hat dazu geführt, dass im 3. Opferrechtsreformgesetz die Informationspflichten der am Strafverfahren beteiligten Amtsträger weiter ausgebaut wurden.

Vordringlich ist jetzt die praktische Umsetzung der in den neu gefassten §§ 406d, 406h-k StPO) statuierten Pflicht zu einer möglichst frühzeitigen, regelmäßig schriftlichen und nach Möglichkeit in einer für das Opfer verständlichen Sprache erfolgenden Information des Opfers über seine Befugnisse. Entsprechende Merkblätter in den benötigten Sprachen sind zu erstellen und bereit zu halten.

Allerdings ist auch die neue gesetzliche Regelung noch unzureichend. Die Unterrichtung des Verletzten muss alle in Art. 4 der EU-Richtlinie vom 25.10.2012 aufgelisteten Informationen umfassen. Dazu zählen, über die neuen §§ § 406d, h-k StPO hinaus, Informationen über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen und über bestehende Beschwerdemöglichkeiten. Der WEISSE RING wird sich daher für eine weitere Präzisierung einsetzen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es trotz Bestehens einer gesetzlichen Informationspflicht immer wieder zu Informationspannen kommt und das Opfer z. B. von seinem Recht zur Nebenklage erst nach Abschluss des Verfahrens erfährt. Werden wegen solchermaßen unterlassener Information Fristen versäumt, sollte nach Auffassung des WEISSEN RINGS die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eröffnet sein. In seiner Entscheidung vom 09.10.2007 (2 BvR 1671 / 07) hat das Bundesverfassungsgericht für eine entsprechende gesetzliche Regelung Sympathie erkennen lassen.

Art. 8 Abs. 2 der EU-Richtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der

eine Straftat angezeigt wurde, zu erleichtern. Eine solche Vermittlung wird bisher in Deutschland sehr unterschiedlich, oft überhaupt nicht praktiziert. Das 3. Opferrechtsreformgesetz hat den Vorschlag des WEISSEN RINGS leider nicht aufgegriffen, im Anschluss an die Hinweispflicht der Strafverfolgungsorgane in § 406j Abs. 1 Nr. 5 StPO zu regeln, dass der Verletzte gefragt wird, ob er wünscht, dass seine Anzeige an einen Opferunterstützungsdienst seiner Wahl übermittelt wird, und einem entsprechenden Wunsch entsprochen wird.

Eine Schwachstelle ist in der Praxis auch die Information des Opfers über eine Erledigung des Verfahrens durch Strafbefehl. Eine Klarstellung, dass das Opfer auch über Einleitung und Beendigung eines Strafbefehlsverfahrens zu informieren ist, erscheint notwendig, zumindest durch Verwaltungsvorschrift (RiStBV).

Forderungen:

- **Eröffnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen infolge Verstoßes gegen die Informationspflichten der Strafverfolgungsorgane;**
- **ausdrückliche Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur Information des Opfers über die Einleitung und Beendigung eines Strafbefehlsverfahrens;**
- **Erweiterung der Informationspflicht – über die in den § 406d und § 406h-k StPO genannten Fälle hinaus – über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, bestehende Beschwerdemöglichkeiten beabsichtigte Verfahrenseinstellungen und Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.**
- **Belehrung des Verletzten darüber, dass die Anzeige auf seinen Wunsch an einen Opferunterstützungsdienst seiner Wahl übermittelt wird.**

6. Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren

Ein besserer Schutz der Persönlichkeitsrechte des Opfers, insbesondere seiner Intimsphäre, war ein Anliegen schon des Opferschutzgesetzes von 1986 und ist für den WEISSEN RING bis heute eine zentrale Forderung. Auch die EU-Richtlinie von 2012 stellt in ihrem Art. 18 dieses Anliegen heraus. Insgesamt gesehen ist viel geschehen, um das Opfer vor öffentlicher Bloßstellung, vor unliebsamer Konfrontation mit dem Täter und vor wiederholten oder quälenden Befragungen möglichst zu bewahren. Auch die durch das STORMG 2013 erweiterten Möglichkeiten des Öffentlichkeitsausschlusses bei der Vernehmung von jugendlichen Zeugen (§ 171b GVG) haben dazu beigetragen. Doch gibt es immer noch offene Anliegen.

Gegen jugendliche Täter wird nach § 48 JGG ausnahmslos nicht öffentlich verhandelt, im Interesse des Persönlichkeitsschutzes und im Interesse der erstrebten Legalbewährung. Bei jugendlichen Opfern kennt das Gesetz einen vergleichbaren Schutz nicht. Dieses Ungleichgewicht muss beseitigt, jedenfalls gemindert werden. Handelt es sich bei dem Opfer um eine Person unter 18 Jahren, so sollte nach Auffassung des WEISSEN RINGS die Öffentlichkeit ohne weitere Voraussetzungen ausgeschlossen werden, es sei denn, das Opfer widerspricht. Dass nach dem STORMG nunmehr § 171b Abs. 1 Satz 3 GVG, ausdrücklich vorschreibt, dabei die besonderen Belastungen, die sich für kindliche oder jugendliche Opfer aus einer öffentlichen Verhandlung ergeben, abzuwägen, ist ein Schritt nach vorn, ebenso der neugefasste § 171b Abs. 2 GVG, der wenigstens für Sexualdelikte

und bestimmte andere schwere Straftaten bei der Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren den Ausschluss der Öffentlichkeit als Sollgebot statuiert.

Erfreulicherweise hat das STORMG 2013 den Öffentlichkeitsausschluss auch für die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Nebenklage vorgeschrieben, wenn die Verhandlung vorher zum Schutz der Privatsphäre ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat (§ 171b Abs. 3 Satz 2 GVG). Allerdings ist es versäumt worden, die Sperrkompetenz der geschützten Person bezüglich des Öffentlichkeitsausschlusses gemäß § 171b Abs. 4 GVG auch auf die Schlussanträge zu erstrecken. In besonderen Fällen können öffentliche Plädoyers aber den Interessen des Verletzten an seiner Rehabilitation in der Öffentlichkeit dienen. Deshalb muss in § 171b Abs. 4 GVG auch auf § 171b Abs. 3 Satz 2 GVG Bezug genommen werden.

Besonderen Belastungen sind Opfer, insbesondere Opfer von Sexualdelikten vielfach bei ihrer Vernehmung ausgesetzt, wenn sie zu schambesetzten Sachverhalten befragt werden. Auch wenn anzuerkennen ist, dass Justiz und Polizei dabei vielfach sensibel und rücksichtsvoll vorgehen und dem Opfer eine unnötige Bloßstellung ersparen, kommt es doch immer noch vor, dass Opfer über das Unerlässliche hinaus mit Fragen zum höchstpersönlichen Lebensbereich regelrecht gepeinigt werden. § 68 a Abs. 1 StPO, wonach Zeugen Fragen, die ihren oder ihrer Angehörigen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn sie unerlässlich sind, ist zu schwach. Die Gerichte wenden sie wegen des bisher damit verbundenen Revisionsrisikos nur selten an. Der WEISSE RING fordert deshalb die Einführung eines relativen Auskunftsverweigerungsrechts, wonach Opferzeugen Fragen zum höchstpersönlichen Lebensbereich nicht beantworten müssen, es sei denn, ein Richter hat festgestellt, dass die Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Täters unerlässlich sind (vgl. § 158 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 öStPO).

Während der Psychotherapeut, Zeugenbeistand oder Nebenklageanwalt des Opferzeugen über das, was ihm der Zeuge anvertraut hat, gemäß § 53 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, steht dem Zeugen selbst ein entsprechendes Weigerungsrecht nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nicht zu. Zwar ist es richtig, dass der Opferzeuge umfassend zur Aussage bezüglich aller zur Wahrheitsermittlung erforderlichen Tatsachen verpflichtet ist. Dazu gehören aber nicht notwendig alle Gesprächsinhalte mit dem Berufsgeheimnisträger (z. B. bezüglich des sexuellen Vorlebens des Opferzeugen oder der Schuldgefühle eines kindlichen oder jugendlichen Opfers nach sexuellem Missbrauch). Derartige Mitteilungen erfolgen oft im Vertrauen auf das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b StPO genannten Heil- und Beratungsberufe. Der Schutzzweck der Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen gebietet es daher, auch dem Geheimnisträger selbst ein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich aller Informationen aus dem Vertrauensverhältnis einzuräumen.

Nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 409 StPO) wird im Strafbefehl die Anschrift der Zeugen, auch der Opferzeugen, angegeben. Hier sollte die für die Anklageschrift in § 200 Abs. 1 Satz 4 StPO im Interesse des Zeugenschutzes getroffene Regelung übernommen werden.

Noch immer gibt es nicht bei allen Gerichten Zeugenzimmer mit entsprechend geschultem Personal, in denen Opferzeugen vor, während und nach der Hauptverhandlung vor einer Begegnung mit dem Täter und dessen Umfeld geschützt sind. Sie zu schaffen ist eine dringende Aufgabe, nicht nur im Interesse des Opfer- und Zeugenschutzes, sondern auch im

Interesse der Wahrheitsfindung. Die genannte EU-Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Schaffung entsprechender Räume vor.

Forderungen:

- **Ausschluss der Öffentlichkeit bei Opfern unter 18 Jahren ohne Beschränkung auf bestimmte Delikte, es sei denn, das Opfer widerspricht;**
- **Erstreckung der Sperrkompetenz des Opferzeugen bezüglich des Öffentlichkeitsausschlusses auf die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Nebenklage in § 171b Abs. 4 GVG;**
- **Einführung eines relativen Auskunftsverweigerungsrechts von Opferzeugen bei Fragen zum höchstpersönlichen Lebensbereich, es sei denn, ein Richter hat festgestellt, dass die Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Täters unerlässlich sind;**
- **Gesetzliche Klarstellung eines Auskunftsverweigerungsrechts des Opferzeugen bezüglich der Informationen, die er einem Nebenklageanwalt, Zeugenbeistand, Psychotherapeuten oder anderen Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Abs. 1 – 3b StPO anvertraut oder von ihm erfahren hat;**
- **Anpassung des § 409 StPO an die Neuregelung in § 200 Abs. 1 Satz 3, 4 StPO hinsichtlich des Schutzes der Zeugendaten;**
- **Einrichtung geschützter Zeugenzimmer bei allen Gerichten.**

7. Absprachen/Verständigung im Strafverfahren

Urteilsabsprachen im Strafverfahren haben durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren aus dem Jahre 2009 die vom BGH geforderte gesetzliche Grundlage erhalten. Leider fand dabei das Anliegen des WEISSEN RINGS, den Opferinteressen angemessen Rechnung zu tragen, keine Berücksichtigung. Urteilsabsprachen können im Opferinteresse sein, so wenn der Angeklagte ein Geständnis ablegt und dem Opfer damit eine Zeugenvernehmung erspart wird, oder wenn der Täter auf Grund der Absprache Wiedergutmachungsleistungen erbringt. Urteilsabsprachen können aber auch den Opferinteressen zuwiderlaufen, so wenn die gegen das Opfer gerichtete Tat verharmlost und mit einer unangemessen niedrigen Sanktion geahndet oder gar nach § 154 StPO aus dem Verfahren ausgeschieden wird. Deshalb müssen die Opferinteressen beim Zustandekommen der Urteilsabsprache thematisiert werden. Der Nebenkläger muss bei Verständigungsgesprächen beteiligt werden. Für besonders schwere Gewalt- und Sexualdelikte sollte bestimmt werden, dass eine Urteilsabsprache der Zustimmung des Nebenklägers bedarf. Nicht zuletzt im Hinblick auf abgesprochene Urteile hält der WEISSE RING auch eine Erweiterung der Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers (§ 400 StPO) für angezeigt: Wird im Urteil der Rahmen des Schuldangemessenen in einer Weise unterschritten, dass die Strafzumessung nach der Rechtsprechung des BGH als rechtswidrig anzusehen ist, sollte der Nebenkläger dies mit einem Rechtsmittel geltend machen können.

Forderungen:

- **Obligatorische Beteiligung des Nebenklägers an Gesprächen über eine Urteilsabsprache;**
- **Obligatorische Zustimmung des Nebenklägers bei Urteilsabsprachen zu besonders schweren Gewalt- und Sexualdelikten;**

- **Rechtsmittelrecht des Nebenklägers bei rechtswidrigem Unterschreiten der schuldangemessenen Strafe.**

8. Opferinteressen bei Opportunitätseinstellungen

Opportunitätseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO sind ein wichtiges Instrument, um einer Überlastung der Justiz entgegen zu wirken. Für den Beschuldigten sind sie in der Regel vorteilhaft. Für das Opfer können sie dagegen sehr nachteilig sein. Damit kontrastiert, dass Opfer am Zustandekommen der Einstellungen regelmäßig nicht beteiligt sind und dass sie sich gegen erfolgte Opportunitätseinstellungen auch nicht wehren können. Dabei kann es nach Auffassung des WEISSEN RINGS nicht bleiben.

Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Justiz von § 154 StPO bei Mehrfachtaten nicht selten auch bei Straftaten Gebrauch macht, die das Opfer erheblich betroffen haben. Vereinzelt kam die Regelung sogar bei Vergewaltigung, Raub oder Wohnungseinbruchdiebstahl zur Anwendung. Es ist klar, dass die damit verbundene Aussage, bei der an dem Opfer begangenen Tat handle es sich um eine unwesentliche Nebenstraftat, die aus der Sicht der Justiz für die Bestrafung des Täters „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“, für das Opfer ein Schlag ins Gesicht sein kann. Das Gesetz sollte deshalb anordnen, dass die Opferinteressen bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen sind. Fälle schwerer Betroffenheit des Opfers sollten nur mit Zustimmung des Opfers nach § 154 StPO behandelt werden dürfen. Ein erster Schritt wäre, wenn in den RiStBV eine Berücksichtigung entgegenstehender Opferinteressen ausdrücklich vorgeschrieben würde.

Auch bei anderen Opportunitätseinstellungen sollten Opferinteressen angemessen berücksichtigt werden, nicht nur aber besonders dann, wenn opferbezogene Auflagen und Weisungen (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StPO) in Betracht kommen. Das sollte im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden.

Anders als bei Einstellungen mangels Tatverdachts nach § 170 StPO ist dem Opfer gegen Opportunitätseinstellungen bisher keine Beschwerdemöglichkeit eröffnet. Dem Opfer sollte das Klageerzwingungsverfahren mit der Maßgabe offenstehen, dass nachgeprüft wird, ob die Opferbelange bei der Einstellung mitberücksichtigt wurden. Damit würde auch der Intention von Art. 11 der EU-Opferschutzrichtlinie von 2012 Rechnung getragen.

Forderungen:

- **Ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass die Opferbelange bei Opportunitätseinstellungen mit zu berücksichtigen sind;**
- **Eröffnung des Klageerzwingungsverfahrens für das Opfer zur Nachprüfung, ob dies geschehen ist;**
- **Erfordernis der Zustimmung des Opfers zur Anwendung von § 154 StPO in Fällen schwerer Betroffenheit des Opfers.**

9. Einsatz der Videotechnik

Die Regelungen der StPO über den Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen erfüllten den ihnen zugedachten Zweck, belastende Mehrfachvernehmungen für Opferzeugen zu vermeiden, nach ihrer Einführung im Jahr 1998 zunächst unvollkommen. Von der Möglichkeit, eine frühe richterliche Vernehmung aufzuzeichnen und dem Opfer dadurch

weitere Vernehmungen im Verfahren zu ersparen, wurde in der Praxis nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht.

Die Rechtsordnung stellte anfangs in § 58a StPO den Einsatz der Videotechnik weit gehend ins Ermessen („kann“) der Gerichte. Der WEISSE RING befürwortete in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des 62. Deutschen Juristentages (1998) eine Regelung, wonach es bei besonders schutzbedürftigen Zeugen die Regel ist, dass im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchgeführt und aufgezeichnet wird, bei der gemäß § 168c Abs. 2 StPO der Beschuldigte und sein Verteidiger anwesend sein und Fragen an den Zeugen richten können. Es ist aus der Sicht des WEISSEN RINGS zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in mehreren Schritten unsere Forderungen durch Änderungen in § 58a StPO aufgegriffen hat, zunächst 2013 für Opferzeugen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer geworden sind, durch Formulierung einer Sollvorschrift für die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren.

2019 wurde in § 58a Abs. 1 Satz 3 die richterliche Videovernehmung und Aufzeichnung obligatorisch, „wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt hat. Unerfüllt blieb bisher unsere Forderung, auch bei Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), bei Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a StGB eine obligatorische richterliche Videovernehmung durchzuführen. Die Beschränkung auf unter 18-jährige Zeugen sollte auch in § 255a Abs. 2 StPO, der die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung regelt, gestrichen werden. Außerdem sollte in § 255a Abs. 2 StPO die obligatorische Vorführung einer richterlichen Videovernehmung geregelt werden, damit die ergänzende persönliche Vernehmung des Zeugen gemäß § 255 Abs. 2 Satz 4 auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Das Gesetz lässt in § 247a StPO bei der Video-Simultanübertragung in die Hauptverhandlung nur das Verfahren zu, dass sich der Zeuge an einem anderen Ort aufhält, während der vernehmende Richter im Sitzungssaal verbleibt. Da dieses Modell in Strafsachen bisher nur geringe Akzeptanz findet und nicht wenige Opferzeugen Probleme haben, „in eine Maschine zu sprechen“, sollte das Gesetz mehr Flexibilität zeigen und als Alternativen auch die Übertragung einer kommissarischen Vernehmung durch einen ersuchten Richter in die Hauptverhandlung zulassen, in Verfahren vor der Strafkammer auch die Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals durch den Vorsitzenden (Mainzer Modell). Dies hat auch schon der 62. Deutsche Juristentag (1998) empfohlen.

Forderungen:

- **Ergänzung des § 58a StPO mit dem Ziel, dass zu den besonders schutzbedürftigen Zeugen, bei denen eine frühe richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen ist, auch die Opfer von Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a StGB gehören;**
- **obligatorische Vorführung einer aufgezeichneten richterlichen Videovernehmung in der Hauptverhandlung, damit eine ergänzende Vernehmung in der Hauptverhandlung überflüssig ist, wenn nicht die Wahrheitsfindung eine solche ausnahmsweise gebietet;**

- **Gesetzliche Flexibilisierung des Verfahrens bei der Video-Simultanübertragung in die Hauptverhandlung.**

10. Entschädigung, Wiedergutmachung, Opferhilfe

Der WEISSE RING setzt sich dafür ein, bei der strafrechtlichen Reaktion gegenüber dem Täter der Wiedergutmachung und der Entschädigung des Opfers größeres Gewicht zu geben. Er befürwortet Regelungen, wonach die Staatskasse punktuell zugunsten von Opfern und Opferhilfeeinrichtungen auf Einnahmen verzichtet; fiskalische Überlegungen müssen im Interesse des Rechtsfriedens zurückstehen.

Der Staat setzt seinen Strafanspruch mit eigens dafür geschaffenen Institutionen – Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht – durch. Das Opfer der Straftat verweist er grundsätzlich darauf, seine Schadensersatzansprüche auf eigene Kosten und eigenes Risiko beim Täter durchzusetzen. Das bedeutet zusätzliche Mühen und psychische Belastungen für das Opfer. Unbefriedigend ist es für das Opfer insbesondere zu erleben, dass der Staat im Strafverfahren Geldstrafen festsetzt und im eigenen Interesse vollstreckt, sich aber nicht von Amts wegen um die Beseitigung der Tatfolgen beim Opfer kümmert. Hier ist ein Umdenken erforderlich. Die Strafzwecke – Generalprävention, Spezialprävention, gerechter Schuldausgleich – erfordern nicht, dass dem Täter auferlegte Geldleistungen dem Staat zufließen. Der WEISSE RING schlägt vor, den Katalog der Strafen um eine neue Sanktion „Genugtuung“ zu ergänzen, die nach den Grundsätzen des § 46 StGB zuzumessen und in Tagessätzen zu verhängen ist. Der Erlös ist an das Opfer auszukehren. Die geleistete Genugtuung wird auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Opfers angerechnet. An die Stelle einer uneinbringlichen Genugtuung tritt Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB).

Art. 293 EGStGB ist dahin zu ergänzen, dass die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch vollständige Wiedergutmachung des dem Opfer zugefügten Schadens abzuwenden. Die neue Sanktion soll nur zugunsten einer natürlichen Person als Opfer verhängt werden können.

Einen anderen Ansatz verfolgte der im Jahr 2002 in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Sanktionensystems gemachte Vorschlag, 10 % der Einnahmen aus Geldstrafen an Organisationen der Opferhilfe abzuführen. Er wird von der Mehrheit der Länder derzeit noch abgelehnt. Der WEISSE RING hielt und hält diesen Vorschlag, der die unstreitig notwendige Tätigkeit der Opferhilfeeinrichtungen auf eine gesicherte finanzielle Grundlage stellen will, für sachlich gut begründet und kriminalpolitisch sinnvoll.

In ähnliche Richtung zielt ein Vorschlag, für den sich der WEISSE RING bei der Beratung des Gesetzes zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung von 2006 vergeblich eingesetzt hat, nämlich der Vorschlag, beschlagnahmte Vermögenswerte, wenn diese von Opfern nicht selbst in Anspruch genommen werden, Opferhilfeeinrichtungen zuzuweisen, statt dass sie der Staatskasse anheimfallen. Dieser Vorschlag wird vom WEISSEN RING weiterverfolgt.

Das Opfer einer Straftat darf hinsichtlich sichergestellter oder beschlagnahmter Beweisgegenstände nicht schlechter stehen als ein zu Unrecht Beschuldigter. Deshalb sollte in der Strafprozessordnung (z. B. in § 94 StPO) klargestellt werden, dass Gegenstände, die dem Verletzten gehören und die im Strafverfahren als Beweismittel beschlagnahmt wurden,

unverzöglich herauszugeben sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Das bestimmt auch Art. 15 der genannten EU-Richtlinie. Für Vermögensschäden, die dem Opfer aus der Beschlagnahme entstehen, ist eine Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7 StrEG (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) zu gewähren.

Der WEISSE RING setzt sich seit langem für den Ausbau des Adhäsionsverfahrens ein. Eine praktisch bedeutsame Lücke besteht darin, dass nach bisheriger Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur die Entschädigung des Opfers im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist. Diese Lücke sollte im Hinblick auf die Forderung, den Verletzten über einen beabsichtigten Strafbefehlsantrag zu informieren (s. oben Ziff. 4), geschlossen und das Adhäsionsverfahren auch im Strafbefehlsverfahren möglich gemacht werden.

§ 132 StPO eröffnet bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung für die zu erwartende Geldstrafe und die Verfahrenskosten anzuordnen. Diese auf die Sicherung der Ansprüche des Staates fixierte Regelung sollte auf zu erwartende Auslagen eines Nebenklägers erweitert werden und darüber hinaus auf in einem Adhäsionsverfahren voraussichtlich zuzuerkennende Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist für den Täter in aller Regel vorteilhaft. Er kann auch aus der Sicht des Opfers ein sinnvoller Weg sein, seinen Interessen Rechnung zu tragen. Der WEISSE RING ist der Auffassung, dass dies häufiger als bisher geschehen sollte. Wenn weithin Zurückhaltung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich zu beobachten ist, kann das damit zu tun haben, dass es an klaren gesetzlichen Regelungen und Qualitätsstandards fehlt. Solche sollten geschaffen werden. Der WEISSE RING hat sich in Kooperation mit den zuständigen Fachverbänden um Regeln und Standards, die den Opferbelangen in fairer Weise Rechnung tragen, bemüht. Die bisherige gesetzliche Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs genügt diesen Erfordernissen noch nicht. Die genannte EU-Richtlinie vom 25.10.2012 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Opfers durchgeführt wird, die jederzeit widerrufen werden kann; außerdem verlangt sie, dass das Opfer zuvor umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und dessen möglichen Ausgang aufgeklärt wird (Art. 12 Abs. 1a, b). Das Widerspruchsrecht des Verletzten gemäß § 155a Satz 3 StPO reicht hierfür nicht aus. Auch muss nach Art. 12 Abs. 1c der EU-Richtlinie als Voraussetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bestimmt werden, dass der Straftäter „den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben“ hat.

Forderungen:

- **Aufnahme einer neuen Sanktion „Genugtuung“ in den Strafenkatalog des StGB, bei der dem Täter zum Ausgleich des Opferschadens eine Geldleistung auferlegt wird;**
- **Abführung von 10 % der Erlöse aus Geldstrafen an Opferhilfeeinrichtungen;**
- **Zuweisung beschlagnahmter Verbrechenngewinne an Opferhilfeeinrichtungen statt an die Staatskasse;**
- **Sicherung von Opferansprüchen bei „reisenden Tätern“;**
- **Gesetzliche Gewährleistung der Opferbelange beim Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere muss das Opfer – nach entsprechender Aufklärung über das**

Ausgleichsverfahren – ausdrücklich eingewilligt und der Täter den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben haben;

- **Rückgabe beim Opfer beschlagnahmter Gegenstände, sobald sie nicht mehr benötigt werden, und Entschädigung des Opfers für Vermögensschäden, die ihm aus der Beschlagnahme von Beweismitteln entstanden sind.**

11. Verleumdung als Officialdelikt

Nach geltendem Recht gehört, die Verleumdung (§ 187 StGB), also die bewusst wahrheitswidrige Verbreitung unwahrer ehrenrühriger Tatsachen über eine andere Person, zu den Privatklagedelikten gemäß §§ 374 ff. StPO. Sie wird also in der Regel nicht von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft verfolgt, wie es bei Officialdelikten geschieht. Dies ist angesichts der stark zunehmenden Cyberkriminalität, bei der die Techniken des Internets gezielt zur Rufschädigung anderer Menschen eingesetzt werden, nicht mehr sachgerecht. Wer wider besseres Wissen andere in dieser Weise mit weitreichenden Wirkungen schädigt, muss von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

Forderung:

- **Streichung der Verleumdung (§ 187 StGB) aus dem Katalog der Privatklagedelikte in § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO.**

12. Unterrichtung des Opfers bei der Öffentlichkeitsfahndung

Bei der Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Täter können die Strafverfolgungsbehörden Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk und Fernsehen) sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere das Internet) nutzen. Die gesetzlichen Regelungen für die Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, die in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) weiter konkretisiert werden. In RiStBV – Anlage B: 1.2 Abs. 5 ist geregelt, dass auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, Rücksicht zu nehmen ist. In der Regel wird dies dadurch erreicht, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungszwecken zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungsweg dadurch nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass insbesondere schwer traumatisierten Opfer nicht ohne Vorbereitung mit einer Öffentlichkeitsfahndung konfrontiert werden, mit der sie nicht mehr gerechnet haben. Daher sollte am Ende dieses Absatzes in die RiStBV aufgenommen werden, dass im Einzelfall eine Vorabunterrichtung des Opfers in geeigneter Form angezeigt sein kann. In Betracht kommt z. B. eine Information des Nebenklagevertreters oder eines Angehörigen oder die persönliche Kontaktaufnahme eines Ermittlungsbeamten mit dem Opfer.

Forderung:

- **Unterrichtung des Opfers vor der Öffentlichkeitsfahndung nach dem Täter**

13. Opferanwälte – Verantwortung und Pflichten

Von einem Opferanwalt muss verlangt werden, dass er das Opfer stets auch auf die Möglichkeiten der §§ 397a, 406h StPO (Beiordnung eines Opferanwalts, Prozesskostenhilfe) hinweist. Das geschieht, aus welchen Gründen auch immer, teilweise nicht. In das anwaltliche Berufsrecht sollte diesbezüglich eine strikte Verpflichtung aufgenommen werden, die sich ausdrücklich auf die Beiordnung nach § 397a Abs. 1 StPO und auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO, jeweils in Verbindung mit § 406h Abs. 3 StPO sowie auf die Möglichkeiten einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) bezieht. Ein Opferanwalt muss in der Lage sein, ein Gewaltopfer kompetent beraten und vertreten zu können. Dazu gehört nicht nur die Beratung und Vertretung in der Strafsache selbst, sondern auch in anderen mit der Straftat zusammenhängenden Rechtsfragen etwa nach dem Gewaltschutzgesetz oder dem Recht der Sozialen Entschädigung für Gewaltopfer (§§ 13–20 SGB XIV).

Forderungen:

- **Verstärkte Bemühungen um eine Qualifizierung von Rechtsanwälten als Opferanwälte;**
- **Berufsrechtliche Verpflichtung von Rechtsanwälten, als Opferanwalt den Mandanten stets auf die Möglichkeiten der §§ 397a, 406h StPO hinzuweisen.**
- **Umfassende Kompetenz der Opferanwälte auch in allen Rechtsfragen, die durch die Straftat aufgeworfen werden können, so etwa im Sozialrecht oder im Familienrecht.**

14. Verwendung von K.O.-Tropfen als Strafschärfungsgrund bei der Vergewaltigung

Vergewaltigungen werden seit mehreren Jahren immer häufiger in der Weise begangen, dass das Opfer durch heimliche Beimischung von sogenannten K.O.-Tropfen bewusstlos oder widerstandsunfähig gemacht wird. Typisch ist der damit verbundene Gedächtnisverlust, der Strafanzeigen und Zeugenaussagen erheblich erschwert.

In der Rechtsprechung werden diese Fälle bisher uneinheitlich behandelt. Oft bleibt es bei der Verurteilung wegen des Grundtatbestands der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Teilweise behandeln die Gerichte dieses Vorgehen wegen des Mitführens eines widerstandsverhindernden Mittels als schwere Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Vereinzelt wird auch ein besonders schwerer Fall der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe angenommen, was aber voraussetzt, dass man K.O.-Tropfen als „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Das ist problematisch, weil als „gefährliches Werkzeug“ in anderen Paragraphen des StGB nur ein Werkzeug verstanden wird, das geeignet ist, erhebliche Verletzungen mittels körperlicher oder kinetischer Kraftentfaltung herbeizuführen (§§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB).

Wegen der Schwere und Gefährlichkeit der Tatbegehung mittels K.O.-Tropfen, die auch zu erheblichen Gesundheitsschädigungen führen kann, ist diese als besonders schwerer Fall der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 8 StGB einzuordnen. Dies ist durch eine gesetzliche

Klarstellung in der Weise zu erreichen, dass eine neue Nr. 2 etwa mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

„wenn der Täter das Opfer durch narkotisierende Mittel bewusstlos oder widerstandsunfähig gemacht hat.“

Die bisherige Nr. 2 wird dann Nr. 3.

Forderung:

- **Gesetzliche Klarstellung, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen bei der Vergewaltigung ein besonders schwerer Fall gemäß § 177 Abs. 8 StGB ist.**

15. Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei gewalttätigen Beziehungstätern

Gewaltschutzanordnungen durch die Familiengerichte (§ 1 GewSchG) und Kontaktverbote durch Strafgerichte (§ 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB) werden von den Tätern häuslicher Gewalt oder von Stalkern nicht immer befolgt. Kommt es in solchen Fällen zu einer wiederholten strafrechtlichen Verurteilung nach § 4 Gewaltschutzgesetz oder wegen eines Gewaltdelikts nach dem StGB, so ist dies ein Indiz für die hochgradige weitere Gefährdung des Opfers. Nicht selten enden solche Verstöße gegen das Näherungsverbot oder andere Gewaltschutzanordnungen in tödlichen Attacken auf das Opfer oder in gefährlichen Körperverletzungen, insbesondere bei früheren Partnern des Opfers. Seit Jahren versucht fast jeden Tag ein (Ex-)Partner, eine Frau zu töten; an mehr als jedem dritten Tag gelingt es einem (Ex-)Partner, eine Frau zu töten.

In Spanien hat man gute Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung solcher Täter mittels des Global Positioning Systems (GPS) gemacht. Dabei werden potentielle Wiederholungstäter verpflichtet, sich ein GPS-Gerät anlegen zu lassen und dieses in betriebsbereitem Zustand ständig bei sich zu führen (Handgelenk- oder Fußfessel). Opfern wird empfohlen, ein kompatibles elektronisches GPS-Gerät wie ein Smartphone bei sich zu führen. Sobald der Täter sich weniger als 500 Meter (oder die bestimmte Entfernung) dem Opfer nähert, meldet das System bei der Überwachungsstelle und beim Opfer Alarm, sodass die Polizei bei Gefährdung des Opfers rasch zur Gefahrenabwehr einschreiten kann. Solche Überwachungsanordnungen sind im Strafgesetzbuch (Ley Orgánica 10/1995 Código Penal, art.48) und in der Strafprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Criminal, art. 544 bis und ter) im Zusammenhang mit strafrechtlichen Sanktionen sowie im Gesetz gegen häusliche Gewalt (Ley de Violencia de Género) geregelt.

Der WEISSE RING schlägt deshalb seit 2017 vor, auch im deutschen Strafrecht die Möglichkeit zu schaffen, bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstoßes gegen eine Gewaltschutzanordnung nach § 4 Gewaltschutzgesetz oder wegen eines Gewaltdelikts die elektronische Überwachung des Täters anzuordnen. Diese Anordnung könnte – wie in den seltenen Fällen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 S.3 Nr. 1 StGB) – zentral für alle Bundesländer in der „Gemeinsamen Überwachungsstelle für elektronische Fußfesseln“ (GÜL) in Bad Vilbel überwacht werden.

Nach mehreren öffentlichen Appellen des WEISSEN RINGS hat die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag am 02.07.2024 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Opferschutzes vorgelegt, der es u. a. dem Familiengericht ermöglicht, im Rahmen einer

Gewaltschutzanordnung nach § 1 Gewaltschutzgesetz eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anzuordnen. Nach dem Ende der Ampel-Koalition hat das Bundesjustizministerium am 12.12.2024 einen Referentenentwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vorgelegt, der es ebenfalls dem Familiengericht ermöglichen soll, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anzuordnen, „wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist“. Unerlässlich ist dies „wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnungen durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Personen besteht.“ Mit dieser Voraussetzung trägt der Entwurf den strengen Anforderungen Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 01.12.2020 für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht formuliert hat (BVerfGE 156, 63 ff. Rn. 272-280; vgl. auch BVerfGE 141, 220 ff. Rn. 112).

Allerdings ist zu befürchten, dass im Rahmen der Gewaltschutzanordnungen durch das Familiengericht, die oft im Eilverfahren erfolgen, diese hohen prognostischen Anforderungen nur äußerst selten festgestellt werden können. Deshalb ist es geboten, die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch für Strafgerichte zu ermöglichen, die für die Ahndung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz nach § 4 Gewaltschutzgesetz zuständig sind oder die bereits begangene Gewaltdelikte (meist Körperverletzung, aber auch Vergewaltigung oder versuchter Totschlag) abzuurteilen haben.

Da es sich um eine Maßnahme der spezialpräventiven Gefahrenabwehr handelt, die neben Geld- oder Freiheitsstrafen angeordnet werden soll, ist der richtige systematische Standort eine weitere Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. StGB (ähnlich wie die Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Berufsverbot). Dies hat überzeugend auch die Hessische Landesregierung in einem Entschließungs-Antrag vom 23.07.2024 im Bundesrat vorgeschlagen (BR-Drucksache 344/24).

Der Referentenentwurf sieht für die elektronische Aufenthaltsüberwachung das sog. Zweikomponentenmodell vor, nach dem „mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden kann, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt“ (§ 1a Abs. 2 RefE Gewaltschutzgesetz). Da allein die regionale Aufenthaltsüberwachung des Täters keinen hinreichenden Schutz für das Opfer gewährt, wenn es sich außerhalb der Schutzzonen bewegt, sollte dieses Modell nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch vorgesehen werden. Die Anordnung sollte also nur dann erfolgen, wenn das Opfer damit einverstanden ist, ein kompatibles elektronisches GPS-Gerät ständig bei sich zu führen.

Hierfür sollte in § 61 Nr. 7 StGB die elektronische Aufenthaltsüberwachung als weitere Maßregel der Besserung und Sicherung aufgenommen werden. Deren Ausgestaltung sollte in einem neuen § 70c StGB etwa folgendermaßen geregelt werden:

„Wird jemand wegen Zuwiderhandlung gegen eine Gewaltschutzanordnung gemäß § 4 des Gewaltschutzgesetzes oder wegen eines Gewaltdelikts zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht die elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68b Abs. Nr. 12 StGB anordnen, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person besteht und diese bereit ist, ein kompatibles elektronisches GPS-Gerät ständig bei sich zu führen.“

Forderung:

- **Strafrechtliche und familienrechtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei gewalttätigen Beziehungstätern.**

16. Untersuchungshaft bei gefährlichen Tätern

Es gab immer wieder Fälle, in denen schwerer Straftaten Verdächtige nach Ablauf von 6 Monaten gemäß § 121 StPO aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten und im Anschluss daran erneut schwerste Straftaten begingen. Aus Opfersicht ist es unerträglich, wenn ein Gefangener, von dem die alsbaldige Begehung schwerster Straftaten dringend zu befürchten ist, entlassen wird und damit die Möglichkeit erhält, die potenziellen Opfer schwer zu schädigen.

Forderung:

- **Möglichkeit der Verlängerung der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus bei dringender Gefahr der Begehung schwerster Straftaten durch den Gefangenen.**

17. Opferbeteiligung bei der Reststrafenaussetzung

Das Gesetz sieht eine Beteiligung des Opfers bei der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nicht vor, auch nicht in den Fällen der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB. Die öffentliche Diskussion anlässlich der Reststrafenaussetzung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten RAF-Mitgliedern hat gezeigt, dass bei den betroffenen Hinterbliebenen und Teilen der Öffentlichkeit wenig Verständnis für diese Regelung bestand sowie dafür, dass bei der Entscheidung ausschließlich auf die Gefährlichkeitsprognose abgestellt wurde, ein Opferinteresse wie das Interesse an einer vollständigen Tataufklärung jedoch außer Betracht blieb.

Der WEISSE RING hält es für angezeigt, Opferinteressen wie das an einem kooperativen und tataufklärenden Nachtatverhalten bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen, so wie das nach § 57a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 6 StGB hinsichtlich von Angaben zum Verbleib von Einziehungsgegenständen schon vorgesehen ist. Auch sollte, jedenfalls in den Fällen des § 57a StGB, ein Anhörungsrecht der Opfer oder deren Hinterbliebenen geschaffen werden.

Forderungen:

- **Gesetzliche Berücksichtigung des Opferinteresses an vollständiger Tataufklärung bei der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung nach § 57a StGB;**
- **Anhörungsrecht des Opfers oder der Hinterbliebenen vor Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung.**

18. Rauschtaten

In den letzten Jahrzehnten gab es verschiedene Gesetzentwürfe, die das Ziel verfolgten, bei Straftaten, die unter dem Einfluss eines Alkohol- und Drogenrausches begangen wurden, eine strafmildernde Berücksichtigung des Rausches im Regelfall auszuschließen oder einzugrenzen. Ein wesentliches Anliegen waren Strafverschärfungen bei dem rechtlich

umstrittenen Vollrauschatbestand (§ 323a StGB), der an die schuldausschließende Wirkung von rauschbedingter Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gemäß § 20 StGB anknüpft. Überzeugender ist es, diese Regelung für die strafrechtliche Zurechnung einer Straftat bei Rauschtaten neueren gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Es ist nämlich an der Zeit, die strafrechtliche Behandlung von Rauschtaten durch das deutsche Recht zu überdenken. Die weitreichende Milderung der strafrechtlichen Ahndung in Fällen selbstverschuldeter Rauschzustände entspricht nicht mehr dem Rechtsempfinden und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Es ist eine Neubewertung erforderlich, die in der obergerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der Strafmilderung gemäß § 21 StGB (Großer Strafsenat des BGH vom 24. 7. 2017 - GSSt 3/17) schon einen ersten Niederschlag gefunden hat. Die Rechtsvergleichung zeigt, dass viele Rechtsordnungen, z.B. im angelsächsischen Rechtskreis sowie in Schweden und Norwegen, einen selbstverschuldeten Rauschzustand grundsätzlich nicht als Strafmilderungsgrund ansehen. So war es auch in § 15 Abs. 3 StGB-DDR geregelt. Dies ist auch im Vergleich zu den sonst anerkannten schuldausschließenden psychischen Störungen gerechtfertigt, da diese den Täter unverschuldet heimsuchen, während der Alkohol- und Drogenrausch regelmäßig auf einer freiverantwortlichen Entscheidung des Täters beruht.

Forderung:

- **Schuldunfähigkeit und Schuldmilderung sollten beim selbstverschuldeten Alkohol- und Drogenrausch grundsätzlich nicht anerkannt werden.**